

Organisationsreglement (OgR)

der

Burgergemeinde

Krattigen

mit Änderungen vom 30. Mai 2008 und 5. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
Rechnungsprüfungskommission	8
Übrige ständige Kommissionen.....	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
PERSONAL	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG.....	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE.....	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
AUFLAGEZEUGNIS.....	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	17
ANHANG II: BEAMTETE PERSONEN.....	17
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM.....	18
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	19
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN.....	20
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN.....	22

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Art. 1a) ¹ Die Führung der Verwaltung (Finanzverwaltung und Bürgerschreiberei) kann an die Einwohnergemeinde Krattigen übertragen werden. *)

² Das zuständige Organ zum Abschluss des Vertrages bestimmt sich aufgrund der damit verbundenen Ausgaben. *)

*) Änderungen vom 5. Juni 2009

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal
- e) die Rechnungsprüfungskommission

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- im Bürgerrodel eingetragen ist und
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
- in der Gemeinde Krattigen Wohnsitz hat.

Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die Mitglieder des Burgerrates
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- e) aufgehoben *)
- f) aufgehoben *)

*) Änderungen vom 5. Juni 2009

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 10'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) Einbürgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben
- Art. 16** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 17** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 18** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Burgergemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Burgergemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Abgaben
- Art. 19** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.
- ² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.
- ³ Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe,
 - die Pflichtigen und
 - die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

- Burgerrat
- Art. 20** ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung	Art. 21 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
Befugnisse	Art. 22 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. ³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 2'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.
Organisation	Art. 23 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.
Unterschrift	Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde. ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied. ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied. ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	Art. 25 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn – die oder der zuständige Angestellte oder die Beamtin oder der Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und – die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. ² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.
Sitzung	Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 28 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 30 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 33** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 34** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 35** ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Beamtete Personen **Art. 36** aufgehoben *)

Aufzählung des beamteten Personals **Art. 37** aufgehoben *)

Privatrechtlich Angestellte **Art. 38** ¹ Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. *)

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

*) Änderungen vom 5. Juni 2009

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 39** ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeinde-

gesetz.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 40 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung

Art. 41 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 42 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines

Art. 43 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 44 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes). *)

*) Änderung vom 5. Juni 2009

Eröffnung

Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 46 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten	Art. 47 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen	Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will; – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 51 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten; – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden; – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen; – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleich-

- zeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 52 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 53 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 55 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 56 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. *)

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören. *)

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören. *)

*) Änderung vom 30. Mai 2008

Wahlverfahren

Art. 57

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Bürger-rates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 61 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang	Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 63 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 64 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 65 Das Protokoll enthält – Ort und Datum der Versammlung, – Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, – Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, – Reihenfolge der Traktanden, – Anträge, – angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, – Beschlüsse und Wahlergebnisse, – Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,*) Änderung vom 5.6.09 – Zusammenfassung der Beratung und – Unterschrift.
Genehmigung	Art. 66 ¹ Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung verlesen. ² Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	Art. 67 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. *)
*) Änderung vom 5. Juni 2009	
Amtszeitbeschränkung	Art. 68 ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

Art. 69 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 2. Dezember 1994 auf.

³ Die Versammlung erlässt das Reglement über die Einbürgerungsgebühren (Art. 19) innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglements.

Die Versammlung vom 25. Mai 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Erich Luginbühl

sig. Willi Kummer

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 25. April 2001 bis 25. Mai 2000 in der Gemeindeverwaltung Krattigen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 19. April 2001 bekannt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Krattigen, 26. Juni 2001

Der Sekretär:

sig. Willi Kummer

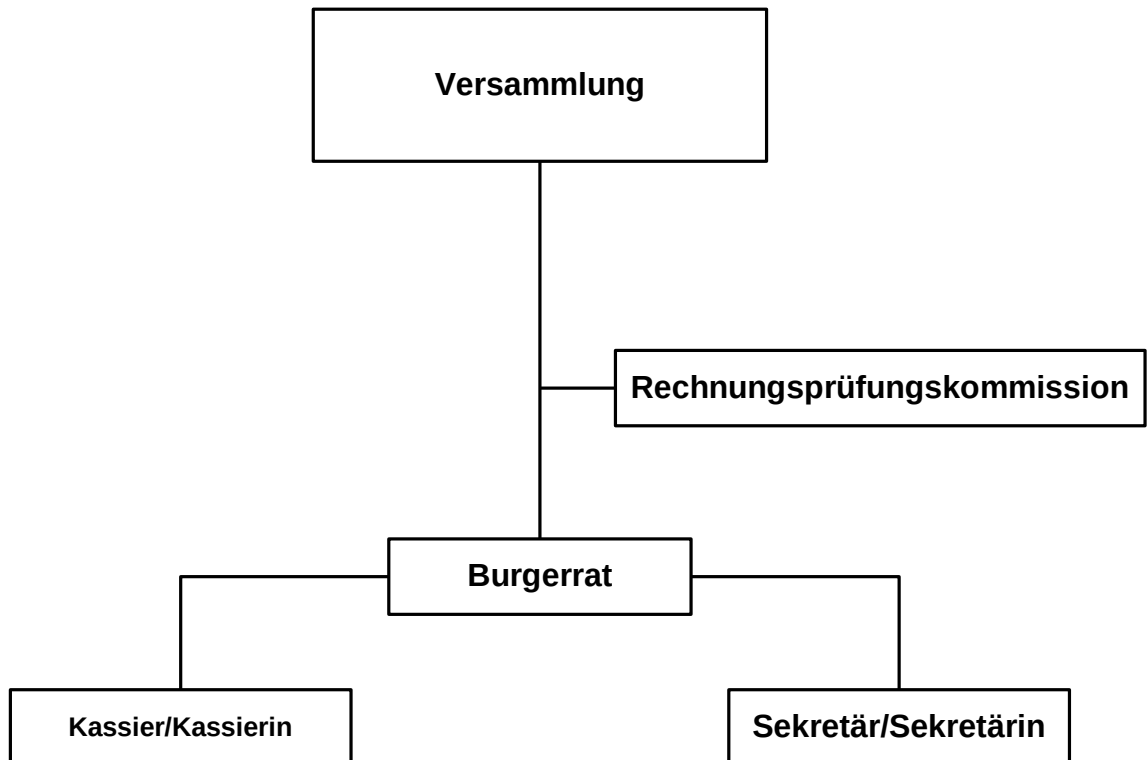
Die Änderungen vom 5. Juni 2009 sind vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. Juli 2009 genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Keine ständige Kommissionen.

Anhang II: Beamtete Personen aufgehoben am 5. Juni 2009

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
6. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
7. Gesetz über das Fürsorgewesen (BSG 860.1)
8. Dekret über die Bürgergutsbeiträge (BSG 867.21)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:
– Standort A
– Flachdach
– Kein Keller

Anträge aus der Ver- 1. Standort B

- sammlung:
2. Eternitbedachung
 3. Keller
 4. Satteldach
 5. Ziegelbedachung
 6. Standort C
- Vorgehen:
1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A, B, C
 - b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
 - c) Flachdach, Satteldach
 - d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
 3. Schlussabstimmung:
Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.